

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

18. WP - 42. Sitzung

am Mittwoch, dem 11. September 2013, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Barbara Ostmeier (CDU)	Vorsitzende
Peter Lehnert (CDU)	i.V. von Dr. Axel Bernstein
Petra Nicolaisen (CDU)	
Wolfgang Baasch (SPD)	i.V. von Dr. Kai Dolgner
Simone Lange (SPD)	
Thomas Rother (SPD)	i.V. von Tobias von Pein
Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Dr. Heiner Abg. Dr. Garg	i.V. von Wolfgang Kubicki
Dr. Patrick Breyer	i.V. von Wolfgang Dudda
Lars Harms (SSW)	

Weitere Abgeordnete

Serpil Midyatli (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Bericht des Innenministers über das kommunalaufsichtliche Verfahren bezüglich des Erlasses von Gewerbesteuerschulden in Millionenhöhe durch die Landeshauptstadt Kiel	5
Antrag der Abg. Petra Nicolaisen (CDU) Umdruck 18/1710	
2. Asylrecht weiterentwickeln - Teilhabe und Chancen verbessern - Ressentiments bekämpfen	13
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 18/598	
Asylrecht weiterentwickeln: Teilhabe verbessern, Ressentiments bekämpfen und Menschenrechtsbeschränkungen aufheben!	
Änderungsantrag der Fraktion PIRATEN Drucksache 18/656 - selbstständig -	
Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW Drucksache 18/669 - selbstständig -	
Änderungsantrag der Fraktionen von FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Abgeordneten SSW und PIRATEN Umdruck 18/1370	
3. Anonyme Spurensicherung ermöglichen	15
Antrag der Fraktionen von PIRATEN und CDU Drucksache 18/605 (neu)	
Sicherung von Tatspuren bei sexueller Gewalt	
Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW Drucksache 18/664 - selbstständig -	

- 4. Demokratische Grundstrukturen bei Verwertungsgesellschaften** **16**
- Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN
[Drucksache 18/224](#) - selbstständig -
- Änderungsantrag der Fraktion der FDP
[Umdruck 18/1719](#)
- 5. Stellungnahme in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
betr. Abstrakte Normenkontrolle der Bayerischen Staatsregierung und der
Hessischen Landesregierung zur Vereinbarkeit von Vorschriften des
Maßstäbengesetzes sowie des Finanzausgleichsgesetzes mit Artikel 107 in
Verbindung mit Artikel 20 des Grundgesetzes** **17**
- Schreiben des Vorsitzenden des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts
vom 30. Juli 2013 - Az: 2 BvF 1/13 -
[Umdruck 18/1658](#) (intern)
- 6. Verschiedenes** **18**

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Der Ausschuss kommt überein, in seiner nächsten Sitzung den Bericht der Landesregierung über die Handhabung des Feiertagsschutzes im Falle des Osterfeuers der Landjugend in Looft, Antrag des Abg. Dr. Patrick Breyer, [Umdruck 18/1718](#), auf die Tagesordnung zu setzen. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Bericht des Innenministers über das kommunalaufsichtliche Verfahren
bezüglich des Erlasses von Gewerbesteuerschulden in Millionenhöhe
durch die Landeshauptstadt Kiel**

Antrag der Abg. Petra Nicolaisen (CDU)
[Umdruck 18/1710](#)

Herr Breitner, Innenminister, führt aus, Hintergrund der Ausschussbefassung sei eine Entscheidung der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Kiel vom 21. Juni 2013, einem Steuerschuldner im Wege der Eilentscheidung nach § 65 Abs. 4 der Gemeindeordnung Steuerforderungen in erheblicher Höhe zu erlassen. Dabei handele es sich um steuerrechtliche Nebenforderungen, also Zinsen und Säumniszuschläge, die im Rahmen eines bereits seit längerer Zeit laufenden steuerrechtlichen Verfahrens aufgelaufen seien. Verbunden sei diese Erlassentscheidung mit der Bedingung, dass der Steuerschuldner die Hauptforderung tilge.

Er informiert darüber, dass Frau Dr. Gaschke am Freitag, den 23. August 2013, die Kommunalaufsicht um Überprüfung ihrer Entscheidung gebeten und die kurzfristige Übersendung eines Berichts angekündigt habe. Mit Schreiben vom 26. August 2013 habe sich dann auch die CDU-Ratsfraktion an das Innenministerium gewandt und um Überprüfung der Entscheidung und der Bewertung konkreter Fragen gebeten. Auf eine entsprechende Bitte der Kommunalaufsicht hin habe die CDU-Ratsfraktion dann am 29. August 2013 ihr Einverständnis dazu erklärt, dass der Oberbürgermeisterin ihr Schreiben zur Verfügung gestellt und dieses zum Gegenstand der von ihr angekündigten Stellungnahme gemacht werde. Das Schreiben der CDU-Ratsfraktion sei daraufhin dem Büro der Oberbürgermeisterin noch am gleichen Tag zugeleitet worden, verbunden mit der Bitte, auch zu den von der CDU-Ratsfraktion aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen.

Minister Breitner berichtet, dass der Bericht der Oberbürgermeisterin mit den für die Prüfung des Sachverhalts erforderlichen Gewerbesteuerakten dem Innenministerium seit vergangenem Donnerstag Nachmittag vorliege. Er umfasse vier Bände mit insgesamt 530 Seiten.

Das Innenministerium als für die Landeshauptstadt Kiel zuständige Kommunalaufsicht werde im Rahmen der angelaufenen Prüfung den Sachverhalt unter allen rechtlichen Aspekten betrachten. Dabei gehe es zum einen, wie auch in der Anmeldung des Tagesordnungspunktes der CDU-Landtagsfraktion zutreffend dargestellt werde, um die Frage der Rechtmäßigkeit des Teilerlasses der Gewerbesteuerschuld. Hierbei sei nicht nur das Steuerrecht, sondern auch das Beihilferecht in den Blick zu nehmen. Für die abschließende Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit der Erlassentscheidung der Oberbürgermeisterin müssten Stellungnahmen der fachlich betroffenen Ressorts, das seien das Finanz- und das Wirtschaftsministerium, eingeholt werden. Dabei müsse zunächst geklärt werden, welche Informationen vor dem Hintergrund des nach § 30 der Abgabenordnung zu wahrenen Steuergeheimnisses für die zu erstellenden Expertisen weitergegeben werden dürften. Es verstehe sich von selbst, dass auch innerhalb der Landesregierung kein leichtfertiger Umgang mit äußerst sensiblen Steuerdaten möglich sei, sondern die Übermittlung von Informationen sich auf das für die Aufgabenwahrnehmung unumgängliche Maß zu beschränken habe. Minister Breitner erklärt, er führe dies deshalb aus, weil er deutlich machen wolle, dass die Prüfung eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen werde. Dies sei auch daran zu erkennen, dass die Stadt Kiel mit heutigem Schreiben aufgefordert worden sei, zu weiteren Fragen Stellung zu nehmen, zum Beispiel zu Fragen des Beihilferechts. Derzeit sei also noch nicht einmal die Sachverhaltsermittlung vollständig abgeschlossen.

Zum zugrunde liegenden Sachverhalt führt er weiter aus, die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Kiel habe ihre Entscheidung verfahrensmäßig auf § 65 Abs. 4 der Gemeindeordnung gestützt. Danach ordne die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssten, für die Stadtvertretung oder für die Ausschüsse an. Ob eine Maßnahme dringlich sei oder nicht, bestimme sich anhand einer vorzunehmenden verobjektivierten Betrachtung. Ein Beurteilungsspielraum komme dem Hauptverwaltungsbeamten nach Auffassung der Rechtsprechung bei allen Schwierigkeiten, die sich im Einzelfall bei der Prognose ergeben könnten, nicht zu. Eine getroffene Entscheidung sei somit vollumfänglich nachprüfbar; nach diesem Maßstab werde die Kommunalaufsicht auch im vorliegenden Fall verfahren.

Durch Auslegung der betreffenden Vorschrift ergebe sich, dass eine Maßnahme dann dringend sei, wenn sie ohne erhebliche Nachteile für die Gemeinde oder im Interesse des Gemeinwohls nicht aufgeschoben werden könne. In einer solchen Konstellation bestehe sogar

eine Rechtspflicht zum Handeln. Die Frage der Rechtmäßigkeit einer Eilentscheidung habe neben der zeitlichen noch eine inhaltliche Komponente. Eine Maßnahme sei in inhaltlicher Hinsicht dringend, wenn die jeweilige Gemeinde oder Stadt durch den Aufschub der Entscheidung einen erheblichen und praktisch nicht wieder gut zu machenden Nachteil erleiden würde. Die Beantwortung dieser Frage stehe in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Prüfung der steuerrechtlichen Aspekte, sodass derzeit auch noch keine abschließende Bewertung möglich sei, ob die Voraussetzungen für eine Eilentscheidung vorgelegen hätten.

Minister Breitner resümiert, zum gegenwärtigen Zeitpunkt könne er dem Ausschuss daher insgesamt nur mitteilen, dass die Prüfung des Vorgangs durch die Kommunalaufsicht angegangen sei zügig vorangetrieben werde, aber eben noch nicht abgeschlossen sei. Er glaube, dass die Kommunalaufsicht gut beraten sei, sich die für eine solide Prüfung notwendige Zeit zu nehmen. Dies gelte auch für die Frage, ob sich aus der durch die Oberbürgermeisterin getroffenen Entscheidung für sie persönliche Konsequenzen ableiteten. Mit diesem Hinweis wolle er einer möglichen Frage nach einem disziplinarrechtlichen Tätigwerden des Innenministeriums zuvorkommen. Er weist darauf hin, dass Voraussetzung für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach dem Wortlaut des Gesetzes „das Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigten“ sei. Dabei stelle nicht jede Fehleinschätzung ein Dienstvergehen dar. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lasse sich aber noch nicht einmal sagen, ob überhaupt ein solcher Arbeitsfehler vorliege. Das werde die weitere Prüfung erst zeigen.

Minister Breitner schließt mit der Ankündigung, den Ausschuss über den Fortgang des Verfahrens weiter zu unterrichten. Er bitte aber bereits jetzt um Verständnis dafür, dass er dem Steuergeheimnis unterliegende Informationen auch künftig nicht mitteilen könne. Dabei komme es nach seinem Verständnis von Steuergeheimnis und rechtstaatlichen Maßstäben nicht darauf an, inwieweit Details aus dem Steuervorgang bereits in die Öffentlichkeit gelangt seien oder künftig noch in den öffentlichen Raum gelangten. Denn ein Steuerschuldner könne seines Erachtens seines Schutzes nicht dadurch verlustig werden, dass ihn betreffende geheim zu haltende Informationen rechtswidrig bekannt gemacht würden.

In der anschließenden Aussprache fragt Abg. Dr. Breyer zunächst nach der voraussichtlichen Dauer der dargestellten Prüfung durch die Kommunalaufsicht. - Minister Breitner bittet um Verständnis, dass er dazu keine zeitliche Vorhersage abgeben werde.

Die Frage von Abg. Dr. Breyer, ob die Prüfung aller rechtlichen Gesichtspunkte auch die zivilrechtliche Prüfung der Zulässigkeit des Erlasses und die Frage der Zulässigkeit in Form einer Eilentscheidung umfasse, beantwortet Minister Breitner dahin gehend, geprüft werde, ob

die Voraussetzungen für eine Eilentscheidung vorgelegen hätten. Das beinhalte auch die gewerbesteuerrechtliche und beihilferechtliche Prüfung des Sachverhalts. Dabei würden dann auch die von Abg. Dr. Breyer genannten Aspekte mit berücksichtigt.

Abg. Dr. Garg findet es bemerkenswert, dass hier in der Ausschusssitzung von vier Bänden mit Unterlagen, die von der Stadt Kiel an die Kommunalaufsicht übersandt worden seien, die Rede sei, während im Rahmen des Akteneinsichtsverfahrens, das in der Kieler Ratsversammlung durchgeführt worden sei, von der Verwaltung nur drei Bände vorgelegt worden seien. - Minister Breitner erklärt, es entziehe sich seiner Kenntnis, ob die Stadt Kiel aus Praktikabilitätsgründen vor dem Versandt die Akten sozusagen umgepackt habe.

Abg. Dr. Garg möchte wissen, ob die Prüfung durch die Kommunalaufsicht auch die folgenden Fragen umfassen werde: Habe es seit 2008 schon einmal einen Vollstreckungsversuch gegen den Steuerschuldner oder eine ihm unmittelbar gehörende Unternehmung gegeben? Auf welches Gutachten habe sich die Oberbürgermeisterin zur Begründung ihrer Eilentscheidung gestützt, und wer sei Verfasser dieses Gutachtens? An welche Gesellschaften seien die Forderungen von den Banken gegen den Steuerschuldner verkauft worden, und wer sei Teilhaber dieser Gesellschaften? - Minister Breitner stellt klar, entscheidend für die Prüfung der Kommunalaufsicht seien zunächst einmal die Fragen, die die Tatsachengrundlage der Entscheidung betreffen. Einen Vollstreckungsbescheid, der möglicherweise schon erlassen und zugestellt worden sei, sei daher nicht Teil der Prüfung. - Abg. Dr. Garg gibt zu bedenken, dass die Frage, ob es seit 2008 bereits einen Vollstreckungsversuch gegeben habe, unmittelbar mit der Frage der Eilbedürftigkeit zusammenhänge. - Minister Breitner räumt ein, dass dies für ihn zunächst logisch klinge. Er bitte jedoch um Verständnis dafür, dass er zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sagen könne, was alles für die Bewertung der Erlassentscheidung wichtig sein werde und berücksichtigt werden müsse. Dafür befinde man sich noch in einem zu frühen Stadium des Verfahrens.

Auf die Fragen von Abg. Nicolaisen, ob der Kommunalaufsicht bekannt sei, aus welchen Gründen das Finanzamt Kiel-Nord einen Steuerschulderlass abgelehnt habe und ob der Kommunalaufsicht Tatsachen bekannt seien, die offenkundig bei der Entscheidung des Finanzamtes Kiel-Nord nicht berücksichtigt worden seien, die aber einen Erlass zwingend erscheinen ließen, führt Herr Peters, Innenministerium, aus, man werde das alles genau prüfen und das Finanzministerium um Unterstützung bei der Klärung dieser Steuerfragen bitten, danach werde dann die Kommunalaufsicht ihre Schlüsse daraus ziehen. Zurzeit würden jedoch erst einmal die vorgelegten Unterlagen ausgewertet. Darüber hinaus weise er darauf hin, dass es für die Erhebung von Gewerbesteuer andere Voraussetzungen gebe als für die Erhebung der Einkommenssteuer. Deshalb könne aus der Entscheidung des Finanzamtes im Zusam-

menhang mit der Erhebung der Einkommenssteuer nicht unmittelbar ein Rückschluss auch auf die Erhebung der Gewerbesteuer gezogen werden.

Abg. Harms bittet darum, nicht nur zu prüfen, von wem das Gutachten erstellt worden sei, auf das sich die Oberbürgermeisterin in ihrer Entscheidung gestützt habe, sondern auch, von wem es finanziert worden sei. Ihn interessiere außerdem bei der Prüfung auch die Frage, ob statt dem Steuererlass nicht die Gewährung einer längeren Tilgung möglich gewesen wäre. - Minister Breitner erklärt, diese Anregungen nehme er gern mit.

Auf Nachfrage von Abg. Dr. Garg stellt Herr Bliese, Leiter des Referats Kommunalen Abgaben-, Beihilfe- und Vergaberecht, Enteignungsrecht im Innenministerium, unter Bezugnahme auf § 227 Abgabenordnung die Voraussetzungen für den Erlass einer Steuerschuld dar. Danach sei Voraussetzung, dass die Einziehung der Steuerschuld in diesem Einzelfall unbillig wäre. Eine solche Unbilligkeit könne sich aus sachlichen Gründen ergeben, beispielsweise aufgrund einer Gesetzeslage. Darüber hinaus gebe es auch persönliche Billigkeitsgründe. Diese setzten eine Erlassbedürftigkeit und eine Erlasswürdigkeit voraus. Erlassbedürftigkeit liege vor, wenn die Versagung des Billigkeitserlasses die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen gefährden würde. Diese sei gefährdet, wenn der notwendige Lebensunterhalt vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr bestritten oder die Erwerbstätigkeit nicht mehr fortgesetzt werden könne. Die Erlasswürdigkeit setze voraus, dass die wirtschaftliche Notlage durch die Festsetzung der Steuern selbst verursacht worden sei und die Billigkeitsmaßnahme dem Steuerpflichtigen und nicht eventuell anderen Gläubigern zugute komme.

Auf Nachfrage von Abg. Dr. Garg führt Herr Bliese weiter aus, dass er keine Aussage dazu treffen könne, in wie vielen Fällen in den letzten fünf Jahren Unternehmen in Schleswig-Holstein in vergleichbarer Höhe Steuern erlassen worden seien. Möglicherweise könne dazu das Finanzministerium Auskunft geben. - Minister Breitner bietet auf Wunsch von Abg. Dr. Garg an, diese Frage nach Rücksprache mit dem Finanzministerium schriftlich zu beantworten.

Ebenfalls auf Nachfrage von Abg. Dr. Garg stellt Herr Petersen, Innenministerium, die Prüfungsinhalte hinsichtlich der Eilentscheidung näher dar. Er führt dazu unter anderem aus, dass es dabei zum einen um eine sachliche und zum anderen um eine zeitliche Komponente gehe, die geprüft werde. Sachliche Voraussetzung für eine Eilentscheidung sei, dass eine Situation bestehe, bei der aufgrund einer Prognoseentscheidung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehe, dass einer Körperschaft ein nicht wieder gut zu machender nicht ganz geringfügiger Schaden entstehe. Bei der zeitlichen Komponente der Voraussetzung für die Eilentscheidung werde geprüft, ob ein solcher drohender Schaden nicht anderweitig abgewendet werden könne.

Dabei komme es entscheidend darauf an, ob es möglich sei, der Vertretung der Kommune diese Entscheidung zuzuleiten, ohne dass sich der Schaden realisiere. - Abg. Dr. Garg fasst nach und fragt, ob bei dieser zeitlichen Komponente die Tatsache eine Rolle spielen werde, dass der Sachverhalt spätestens seit 2008 angeblich entscheidungsreif - so auch eine Sprecherin der Stadt - auf dem Schreibtisch „herumgelegen“ habe. - Minister Breitner antwortet, sicherlich spiele bei der Prüfung gerade hinsichtlich der Eilentscheidung eine Rolle, wann etwas wo vorgelegen habe. Die Zeitschiene ergebe sich aus den Unterlagen, die die Stadt Kiel an die Kommunalaufsicht übersandt habe. - Herr Petersen ergänzt, für die Prognoseentscheidung seien die Tatsachen zum Zeitpunkt der Entscheidung ausschlaggebend. - Abg. Dr. Garg fragt, ob er das so richtig verstanden habe, dass dann beispielsweise die Frage der Verjährung eine Rolle spiele, nicht aber, ob ein Steuerschuldner oder ein von ihm Beauftragter sozusagen der Stadt die Pistole auf die Brust gesetzt habe. - Minister Breitner bittet noch einmal um Verständnis dafür, dass er zur steuerrechtlichen Lage noch nichts weiter sagen könne. Die Anmerkungen und Anregungen in dieser Sitzung würden ja protokolliert, deshalb gehe er davon aus, dass sie auch in die Überlegungen der Kommunalaufsicht mit einfließen werden. - Herr Bliese merkt an, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse eines Steuerschuldners zwischen den Jahren 2008 und 2013 auch verändert haben könnten. Auch dies werde zu prüfen und zu berücksichtigen sein.

Abg. Lehnert fragt, ob es informell oder auch offiziell Anfragen der Stadt Kiel an das Ministerium, die Kommunalaufsicht, zur Frage der rechtlichen Beurteilung des Falles - auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Stadt Kiel zum Kreis der Konsolidierungskommunen in Schleswig-Holstein gehöre - gegeben habe. - Minister Breitner antwortet, ihm und auch dem Staatssekretär in seinem Haus seien keine entsprechenden Anfragen bekannt.

Abg. Günther fragt nach der Einschätzung des Ministers zu der offensichtlichen Tatsache, dass hier von der Stadt Kiel ohne Rücksprache mit der Kommunalaufsicht, obwohl es sich um einen sehr komplexen Sachverhalt, der sich über Jahre hingezogen habe, handle, diese Entscheidung getroffen worden sei und offenbar auch kein Austausch zwischen den Behörden, dem Finanzamt und der Stadt stattgefunden habe. - Minister Breitner erklärt, bevor das Prüfungsergebnis vorliege, werde er keine persönlichen Aussagen zu diesem schwerwiegenden Sachverhalt machen. Darüber hinaus sei es völlig nachrangig, wie er persönlich den Sachverhalt bewerte. Entscheidend sei das Prüfungsergebnis der Kommunalaufsicht. - Herr Bliese weist darauf hin, dass es sehr wohl Kontakte zwischen der Steuerverwaltung im Finanzamt und in der Stadt Kiel gegeben habe. Über die Ergebnisse dürfe er vor dem Hintergrund des Steuergeheimnisses jedoch nichts sagen.

Abg. Rother möchte wissen, ob es üblich sei, dass in solchen Fällen eine Steuerschuld gleich erlassen werde oder ob nicht auch die Möglichkeit einer Niederschlagung der Forderung möglich und vielleicht die sinnvollere Alternative gewesen wäre. - Herr Bliese antwortet, diese Fragen könnten rechtlich durchaus eine Rolle spielen. Wie die Praxis hier in Schleswig-Holstein aussehe, könne er nicht sagen, da es keine Meldepflicht der Kommunen gegenüber dem Innenministerium für diese Fälle gebe.

Die Frage von Abg. Nicolaisen, ob nach Auffassung des Innenministeriums die Einberufung einer Sondersitzung unter Inanspruchnahme der verkürzten Ladungsfrist des § 34 Abs. 3 Gemeindeordnung möglich gewesen wäre, beantwortet Herr Petersen dahin gehend, Gegenstand des Schreibens der Kommunalaufsicht, dass heute an die Stadt Kiel herausgegangen sei, sei neben den beihilferechtlichen Fragen auch die Bitte um Mitteilung, ob entweder hinsichtlich der konstituierenden Sitzung oder hinsichtlich einer Sondersitzung Kontakt mit der damaligen Stadtpräsidentin aufgenommen worden sei. Die Kommunalaufsicht benötige diese Informationen, um den Sachverhalt beurteilen zu können.

Abg. Dr. Breyer fragt nach dem Prüfungsmaßstab für einen Steuererlass. - Herr Bliese antwortet, die Prüfung müsse in jedem Einzelfall so sorgfältig erfolgen, dass man rechtlich sauber beurteilen könne, ob beispielsweise vorgelegte Gutachten des Schuldners verwertet werden könnten.

Ob eine solche Entscheidung eines Steuererlasses zurückgenommen werden könne - ebenfalls eine Frage von Abg. Dr. Breyer -, sei ebenfalls eine Frage des Einzelfalls. Es seien Konstellationen denkbar, beispielsweise, wenn sich herausstellen sollte, dass es sich um eine unzulässige Beihilfe gehandelt habe.

Abg. Dr. Breyer stellt fest, dieser Fall rühre an den Grundfesten der Steuergerechtigkeit. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, ob unabhängig von der Entscheidung in diesem Einzelfall Möglichkeiten gesehen würden, beispielsweise auf anonymem Weg, in solchen Fällen für mehr Aufklärung zu sorgen, um der Besorgnis zu begegnen, dass es zu Ungleichbehandlungen komme. Es stelle sich also die Frage, ob hier nicht mehr Transparenz erforderlich sei. - Minister Breitner weist darauf hin, dass die Hauptverwaltungsbeamtin, in diesem Fall die Bürgermeisterin, in der Pflicht seien, die Kommunalversammlung zu informieren. In dieser säßen gewählte Vertreter. Damit sei schon einmal eine gewisse Transparenz in diesem Verfahren gewährleistet.

Auf Nachfrage von Abg. Dr. Garg führt Herr Petersen aus, wenn das Ergebnis der Prüfung durch die Kommunalaufsicht vorliege, werde die Kommunalaufsicht im Rahmen ihrer rechtli-

chen Beratungsfunktion tätig. Das bedeute, dass das Ergebnis der Prüfung der Stadt Kiel mitgeteilt werde, hinsichtlich der Fragen, die von der CDU-Ratsversammlung an die Kommunalaufsicht herangetragen worden seien, werde das Prüfergebnis natürlich auch der CDU-Ratsfraktion mitgeteilt werden. Was sich daran anschließen werde, könne zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden. Dies hänge von dem Prüfergebnis ab. Es sei guter Stil, dass der betroffenen Kommune im Rahmen des kommunalaufsichtsrechtlichen Verfahrens auch noch einmal die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werde, bevor die Prüfung komplett abgeschlossen werde.

Der Ausschuss schließt damit seine Beratungen ab und nimmt den Bericht des Innenminister zur Kenntnis.

(Unterbrechung: 14:52 bis 14:57 Uhr)

Punkt 2 der Tagesordnung

Asylrecht weiterentwickeln - Teilhabe und Chancen verbessern - Ressentiments bekämpfen

Antrag der Fraktion der FDP

[Drucksache 18/598](#)

Asylrecht weiterentwickeln: Teilhabe verbessern, Ressentiments bekämpfen und Menschenrechtsbeschränkungen aufheben!

Änderungsantrag der Fraktion PIRATEN

[Drucksache 18/656](#) - selbstständig -

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/669](#) - selbstständig -

(überwiesen am 21. März 2013)

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, PIRATEN und der Abgeordneten SSW

[Umdruck 18/1370](#)

hierzu: [Umdrucke 18/1168](#)

Herr Scharbach, Leiter Ausländer- und Integrationsangelegenheiten, Stadtentwicklung, Wohnraumförderung, Bauaufsicht und Vermessungswesen im Innenministerium, begrüßt den interfraktionell vorgelegten Änderungsantrag, [Umdruck 18/1370](#), in dem mehrere Punkte, die die Landesregierung schon in der letzten Legislaturperiode verfolgt und jetzt auch weiter vertrete, aufgegriffen und mit neuem Schwung versehen worden seien.

Zum Thema Residenzpflicht führt er aus, dass die Landesregierung sich entsprechend des Antrags gern für die Lockerung der Residenzpflicht weiter einsetzen werde. Es sei jedoch fraglich, ob diese Bemühungen in nächster Zeit zu einem Erfolg führen werden. Die Verhandlungen hierüber zeigten, dass es nicht nur Widerstand in Hamburg, sondern überraschenderweise auch aus Niedersachsen in dieser Frage gebe. Weiter weist er darauf hin, dass mehrere der angesprochenen Punkte, die sich auf eine Änderung der Beschäftigungsverordnung bezögen, im Rahmen der Diskussionen über die Neuregelung auf Bundesebene eine Rolle gespielt und inzwischen auch durch die neue Beschäftigungsverordnung umgesetzt worden seien. Das hindere den Landtag natürlich nicht daran, weitere Forderungen auch an den Bundesgesetzge-

ber beziehungsweise den Verordnungsgeber zu stellen. Auch wenn nicht alle Initiativen, die Schleswig-Holstein ergriffen habe, schon zu einem Erfolg auf Bundesebene geführt hätten, werde die Landesregierung diese weiter verfolgen.

Auf Nachfrage von Abg. Lehnert zu den Verhandlungen mit Hamburg über die Lockerung der Residenzpflicht antwortet Herr Scharbach, in den Gesprächen mit Hamburg gebe es zurzeit leider keine Bewegung. Die Landesregierung versuche auf allen Ebenen, das Thema weiter voranzubringen. Im Moment gebe es aber nach wie vor nur die Möglichkeit, über Einzelfallentscheidungen Lockerungen für einzelne Personen zu schaffen. Das Thema sei zuletzt auf der Integrationsministerkonferenz diskutiert worden. Dabei sei deutlich geworden, dass es in Hamburg sogar einen Senatsbeschluss gebe, einer solchen Lockerung der Residenzpflicht nicht zuzustimmen.

Der Ausschuss schließt damit seine Beratungen zu den Vorlagen ab. Mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, PIRATEN und SSW gegen die Stimmen der CDU empfiehlt er dem Landtag, die aus [Umdruck 18/1370](#) ersichtliche Beschlussempfehlung zu übernehmen und ihr zuzustimmen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss mit Zustimmung der Antragsteller dem Landtag einstimmig, die ursprünglichen Vorlagen in den [Drucksachen 18/598](#), [18/656](#) und 18/669 für erledigt zu erklären.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Anonyme Spurensicherung ermöglichen

Antrag der Fraktionen von PIRATEN und CDU
[Drucksache 18/605](#) (neu)

Sicherung von Tatspuren bei sexueller Gewalt

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Abgeordneten des SSW
[Drucksache 18/664](#) - selbstständig -

(überwiesen am 21. März 2013 an den **Sozialausschuss** und den Innen- und
Rechtsausschuss)

hierzu: [Umdrucke 18/1337](#), [18/1461](#), [18/1522](#), [18/1595](#), [18/1596](#)

Abg. Dr. Garg schlägt die Durchführung einer mündlichen Anhörung gemeinsam mit dem Sozialausschuss vor. Aus seiner Sicht müssten insbesondere die Rechtsmedizinische Fakultät der CAU und das LKA sowie das zuständige Gesundheitsministerium zu diesem Themenkomplex noch einmal angehört werden.

Abg. Nicolaisen regt an, dem Sozialausschuss zu empfehlen, den Versuch zu unternehmen, aus den beiden vorliegenden Anträgen einen gemeinsamen Antrag zu formulieren. Aus ihrer Sicht lägen beide Anträge nicht weit auseinander. - Abg. Dr. Garg wendet ein, es gebe erhebliche Unterschiede zwischen den beiden Anträgen. Zentrale Frage sei die Verwertbarkeit der gesicherten Spuren und wie diese über einen langen Zeitraum gesichert werden könne. Das habe sicherlich auch Konsequenzen organisatorischer und finanzieller Natur für die Krankenhäuser. Über diese Fragen müsse gesprochen werden.

Abg. Lange plädiert dafür, das Verfahren nicht in die Länge zu ziehen. - Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, spricht sich ebenfalls dafür aus, noch zu versuchen, einen gemeinsamen Antrag zu formulieren.

Der Ausschuss empfiehlt dem federführenden Sozialausschuss, zusätzlich zu der bereits durchgeführten schriftlichen Anhörung eine gemeinsame mündliche Anhörung durchzuführen.

Punkt 4 der Tagesordnung

Demokratische Grundstrukturen bei Verwertungsgesellschaften

Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/224](#) - selbstständig -

(überwiesen am 28. September 2012 an den **Innen- und Rechtsausschuss**, den Bildungsausschuss und den Wirtschaftsausschuss)

Änderungsantrag der Fraktion der FDP

[Umdruck 18/1719](#)

hierzu: [Umdrucke 18/346, 18/503, 18/506, 18/527, 18/528, 18/529, 18/534](#)

Vor dem Hintergrund kurzfristig vorgelegter Änderungsanträge der FDP und der Regierungskoalition verschiebt der Ausschuss seine Beratungen auf seine nächste Sitzung. Er nimmt in Aussicht, in dieser seine Beratungen abzuschließen und dem Landtag zu seiner September-Tagung seine Beschlussempfehlung zuzuleiten.

Punkt 5 der Tagesordnung

**Stellungnahme in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
betr. Abstrakte Normenkontrolle der Bayerischen Staatsregierung und
der Hessischen Landesregierung zur Vereinbarkeit von Vorschriften des
Maßstäbengesetzes sowie des Finanzausgleichsgesetzes mit Artikel 107 in
Verbindung mit Artikel 20 des Grundgesetzes**

Schreiben des Vorsitzenden des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts
vom 30. Juli 2013 - Az: 2 BvF 1/13 -
[Umdruck 18/1658](#) (intern)

Abg. Dr. Breyer nimmt Bezug auf die Diskussion im Ausschuss über die Veröffentlichung von Unterlagen, die dem Landtag im Rahmen von Aufforderungen zu Stellungnahmen in Bundesverfassungs- und Landesverfassungsgerichtsverfahren zugeleitet werden und weist darauf hin, dass in diesem Fall der Landtag Nordrhein-Westfalen anders als der Schleswig-Holsteinische Landtag die Vorlage des Bundesverfassungsgerichts öffentlich verteilt habe.

Abg. Peters und Abg. Lange sprechen sich dafür aus, dem Landtag zu empfehlen, keine Stellungnahme abzugeben, da die Landesregierung angekündigt habe, in diesem Verfahren Stellung zu beziehen.

Abg. Dr. Garg zeigt sich verwundert über diese Empfehlung, weil das Land von diesem Verfahren unmittelbar betroffen sein.

Der Ausschuss schließt damit seine Beratungen ab und empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PIRATEN und SSW gegen die Stimmen von CDU und FDP, in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht keine Stellungnahme abzugeben.

Zu Punk 6 der Tagesordnung, **Verschiedenes**, liegt nichts vor.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 15:20 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin